

Wartezeiten vor und nach Unterricht

Kommentar zum Niedersächsischen Schulgesetz, 12. Auflage, Seite 889

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass unter Berücksichtigung der allgemeinen altersgemäßen Belastbarkeit für Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I ein Schulweg von einer Dauer von 60 Minuten – je nach Schulweglänge zu Fuß oder mit Verkehrsmitteln – in einer Richtung zumutbar ist (OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.08.2012 – 2 ME 336/12). Die Grenze der zusätzlich zu betrachtenden Wartezeit vor dem Unterricht wird bei rund 25 Minuten und nach dem Unterricht bei rund 45 Minuten angesetzt. Keine dieser Zeiten bildet jedoch eine feste Obergrenze, die bei der gerichtlichen Kontrolle als normativer Maßstab unmittelbar anwendbar wäre. So hat beispielsweise das OVG Lüneburg im Beschluss v. 27.03.2019 – 2 ME 729/18 – festgehalten, dass eine einfache Schulweg-

Die Wartezeiten in der Satzung (§5) sind zusätzlich aufgenommen worden, um für den Landkreis Größen festzulegen, an der sich die Planung orientieren kann, die die Sachbearbeitung zur Klärung von Unklarheiten beim Kontakt mit Eltern heranziehen kann sowie Eltern und Schulen Klarheit gewährt, die sich selbstständig erkundigen. Zur Festlegung der in der Satzung festgeschriebenen Zeiten wurden Satzungen von Nachbarlandkreises herangezogen, die mit derartigen Höchstdauern praktikable und gute Rahmen gesetzt haben.

Es ist dringend davon abzuraten und planerisch im Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht praktikabel die **Beförderungszeiten §3 und Wartezeiten §5 zu summieren, zu kombinieren oder anderweitig zu verrechnen**. Die Beschränkung einer solchen Kombination auf 60 und 90 Minuten ist planerisch nicht zu gewährleisten und würde zu einer Zunahme von Einzelbeförderung führen.

Die **Beförderungszeiten §3** sind zur alten Satzung unverändert. Durch den rechtlich notwendigen Einbezug der Wegstrecke von Haustür zur Haltestelle in diese Beförderungszeit bereits eine planerische Verschärfung der Verkehrsplanung. Dies wird seitens der Planung jedoch weiterhin als realistische Beförderungszeiten angesehen.

Aktuelle Wartezeiten an den Schulen liegen im Schnitt bei bis zu ca. 30 Minuten. Ausnahmen sind aktuell Mittags und Nachmittags am ZOB in Lüchow (Wartezeit von bis zu 60 Minuten), da dort auf die Ankunft aus Clenze gewartet wird, sowie Nachmittags am ZOB in Dannenberg mit 50 Minuten Wartezeit, da diese Verbindung mit dem Schulende Hitzacker verknüpft ist.

Wegstrecken zur Haltestelle

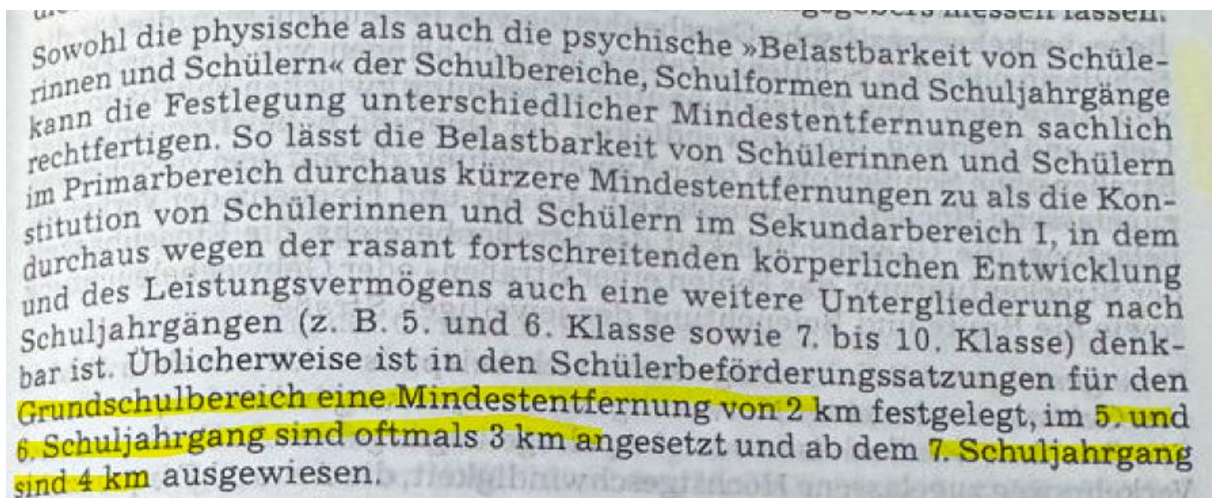
Die veranschlagten, zumutbaren Wegstrecken sollen im Gegensatz zur alten Fassung für SuS verringert werden (siehe Synopse Zeile 18-19).

Folgende Zahlen zeigen die Entfernung von Kindern zu den nächsten Haltestellen.

Stand Oktober 2025: 195 >1km, 149 (von 195) > 1,5km, 133 (von 149) > 2km

Mind. 133 Schüler benötigen somit eine besondere Beförderung.

Kommentar zum Niedersächsischen Schulgesetz, 12. Auflage, Seite 889



Es ist zu bedenken, dass durch die zeitlich zu kombinierende Strecke Wohnungstür → Haltestelle → Schule und der dafür geltenden Beförderungszeiten bereits eine Notwendigkeit besteht, festgelegte Entfernungen nicht auszureizen. Für einen ländlichen Landkreis wie unseren sind daher jedoch zumutbare Wege zur Haltestelle ein Potential zur zukünftigen Optimierung der Schülerbeförderung.

Daher hat die LSE aus planerischer Sicht die rechtliche Betrachtung als Grundlage für praktikable Satzung zur Beförderung vorgeschlagen:

1,5km Primärbereich,

2,5km 5.-10.Klasse,

3-4km ab Klasse 11